

**Geschäftsordnung
für die
Geschäftsführung
der
MCB Beratungs- und Pflege GmbH**

**§ 1
Grundsätze der Geschäftsführung**

- 1.1 Die Geschäftsführung hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung), die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.
- 1.2 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich, sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Durch die Gesellschafterversammlung erteilte Weisungen hat sie zu beachten.
- 1.3 Die Geschäftsführer sind zu enger Zusammenarbeit verpflichtet und haben sich gegenseitig über laufende und geplante Maßnahmen fortlaufend zu unterrichten. Sie haben sich vor Durchführung aller wichtigen Angelegenheiten miteinander zu beraten und diese gemeinsam zu entscheiden.
- 1.4 Jedem Geschäftsführer stehen alle Unterlagen zu. Alle an die Gesellschaft gerichteten Schriftstücke von wesentlicher Bedeutung sind den anderen Geschäftsführern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- 1.5 Zu den wichtigen Angelegenheiten gem. Absatz 1.3 zählen insbesondere:
 1. Vorlagen an die Gesellschafterversammlung einschließlich der Berichterstattung,
 2. grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik,
 3. Entwicklung des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung,
 4. Überwachung und Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs und Sicherstellung angemessener Arbeitsleistungen,
 5. Führung von Rechtsstreitigkeiten,
 6. Personalangelegenheiten.

- 1.6 Entscheidungen müssen in Übereinstimmung erfolgen. Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Geschäftsführers entscheidet die Gesellschafterversammlung endgültig über die Durchführung der Maßnahme. Entsprechendes gilt bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten unter den Geschäftsführern.

§ 2

Vertretung der Gesellschaft

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall erteilt werden.

§ 3

Beschränkung der Geschäftsführung im Innenverhältnis; Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Geschäftsführung

- 3.1 Die in § 6.1 des Gesellschaftsvertrags genannten Maßnahmen darf die Geschäftsführung nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen.
- 3.2 Folgende Maßnahmen darf die Geschäftsführung nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen, sofern im Einzelfall die nachfolgend genannte Wertgrenze überschritten wird oder nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind:
- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden | 50.000 EUR; |
| 2. | die Grundsatzentscheidung über bauliche Maßnahmen und über die Beschaffung von beweglichem Vermögen (Einzelmaßnahme) | 50.000 EUR; |
| 3. | die Verfügung über bewegliches Anlagevermögen | 50.000 EUR; |
| 4. | die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall | 100.000 EUR; |
| 5. | der Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen mit einem jährlicher Aufwand | 100.000 EUR; |
| 6. | Vereinbarung oder Festsetzung sonstiger wesentlicher Entgelte für Pflegeleistungen (jährliches Entgelt) | 200.000 EUR; |
| 7. | die Annahme und zweckbestimmte Verwendung von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen | 5.000 EUR; |

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 8. | die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, | 100.000 EUR; |
| 9. | die Gewährung von Zuschüssen und freiwilligen Zuwendungen, | 5.000 EUR; |
| 10. | die Stundung von Forderungen im Einzelfall | 15.000 EUR; |
| 11. | der Verzicht auf Ansprüche und Forderungen im Einzelfall | 10.000 EUR; |
| 12. | die Führung von Rechtsstreitigkeiten (ausgenommen ist die Geltendmachung von Forderungen der Gesellschaft) mit einem Streitwert von mehr als | 50.000 EUR; |
| 13. | der Verzicht auf mögliche Ansprüche beim Abschluss von Vergleichen | 50.000 EUR; |
| 14. | die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten | 10.000 EUR. |
- 3.3 Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen.
- 3.4 Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Gesellschaft als Gesellschafterin ihrer Tochtergesellschaften bedarf der Vertreter der der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung von Tochtergesellschaften der vorherigen Zustimmung, Weisung oder Beschlussempfehlung der Gesellschafterversammlung.
- 3.5 Der Geschäftsführung sind der Einsatz von derivativen Finanzprodukten sowie Finanzgeschäfte unter Beteiligung von Fremdwährungen untersagt.
- 3.6 Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 AktG dem Aufsichtsrat der Klinikum Friedrichshafen GmbH („Aufsichtsrat“) und der Beteiligungsverwaltung der Stadt Friedrichshafen zu berichten. Sie hat in den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats, an denen sie, sofern die Gesellschafterversammlung bzw. der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt, teilnimmt, Auskunft zu erteilen. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, sofern es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen.

§ 4

Vertretung der Geschäftsführung

- 4.1 Der Geschäftsführer hat seine ordnungsgemäße Vertretung sicherzustellen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, übernimmt die Vertretung oder Führung der Geschäfte im Falle des Urlaubs, der Verhinderung oder Erkrankung des Geschäftsführers in der Regel ein Prokurist. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten sich die Geschäftsführer im Verhinderungsfall gegenseitig.
- 4.2 Die Geschäftsführer haben mehrtägigen Urlaub einvernehmlich zu regeln.

- 4.3 Ist ein Geschäftsführer nur vorübergehend abwesend, so dürfen grundlegende Entscheidungen und organisatorische Veränderungen nicht ohne zwingenden Grund vom Vertreter veranlasst oder getroffen werden.
- 4.4 Über Dienstreisen haben sich die Geschäftsführer und der Prokurist gegenseitig zu unterrichten.

§ 5

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- 5.1 Diese Geschäftsordnung wurde von der Gesellschafterversammlung am __. ____ 2022 beschlossen. Sie löst vorangegangene Geschäftsordnungen ab.
- 5.2 Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in Kraft. Soweit die Umfirmierung der Gesellschaft (von „Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH“ in „MCB Beratungs- und Pflege GmbH“) in diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten ist, sind die Regelungen in dieser Geschäftsordnung gleichwohl zu beachten.

Friedrichshafen, den

Für die Gesellschafterversammlung-
Franz Klöckner